

Mustertext einer Bürgschaft für Leasingverträge (Leasingbürgschaft)

Schuldnergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ oder „Leasingnehmer“ genannt -
Schuldnerstraße 1
00000 Schuldnerstadt

und

Gläubigergesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ oder „Leasinggeber“ genannt -
Gläubigerstraße 2
00000 Gläubigerstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Leasingvertrag über das Leasingobjekt _ abgeschlossen:

Vertragsnummer:
Monatliche Leasingrate: 00.000.000,00 EUR
Wert des Leasingobjekts: 00.000.000,00 EUR

Danach hat der Schuldner für die Ansprüche des Gläubigers auf Zahlung der monatlichen Leasingraten aus dem oben benannten Leasingvertrag Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<verbürgende Gesellschaft>
- nachstehend „Bürge“ genannt-

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null 00/100 Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Zahlung der monatlichen Leasingraten aus dem oben benannten Leasingvertrag, einschließlich Zinsen und Kosten.

Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Zahlung eines Restwertes im Rahmen eines eventuell vereinbarten Andienungsrechts bzw. einer Ankaufsverpflichtung, sind nicht durch diese Bürgschaft besichert.

Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen werden, wenn der Gläubiger zur Erfüllung seiner Ansprüche gegen den Schuldner das Objekt verwertet hat. Soweit, nach schriftlicher Erklärung des Gläubigers, eine Objektverwertung, insbesondere infolge Untergangs, Verschlechterung, Abhandenkommen oder Unauffindbarkeit des Objekts beim Schuldner, nicht möglich ist, tritt an die Stelle des Objektes ein für dieses erlangtes Surrogat, insbesondere Versicherungsleistungen Dritter. Ist auch ein Surrogat in diesem Sinne nicht vorhanden oder nicht verwertbar, ist die Verwertung nicht Voraussetzung der Inanspruchnahme.

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB). Der Bürge kann nur auf die Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft erlischt am **TT.MM.JJJJ**. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an den Bürgen..

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <verbürgende Gesellschaft> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.



Unsere Premium
Produktpartner.
Eine komplette Übersicht
finden Sie auf [Kautel.de](https://www.kautel.de)

